Kg 4691, 4°
(vol. I)

Ra. 72
6.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr/ haben sich allerunterthänigst vortragen lassen/ welchergestalt in Dero Grafschafft Marck durch die viele Ausfuhre derer Stein-Kohlen/ die Stein-Kohlen Gruben sehr mitgenommen/ und durch die häuffige Ausführung des so benöthigten Bau-Holtzes/ imgleichen der Asche und Bleicher-Stöcke/ die Holtzungen dergestalt ruiniret worden/ daß es denen importanten einländischen Fabriquen und Bleichen/ ja sämtlichen Einwohnern gedachter Grafschafft bald selbst an dem nöthigen Bau Holtz und Brand/ auch anderem zu denen Fabriquen und Bleichen erforderlichen Zubehör fehlen/ auch der damit verknüpffte Handel/ und die Nahrung derer Eingesessenen in Abnahme kommen/ wo nicht gröstentheils aufhören und denenselben/ vornemlich aber denen Nachkommen ein gantz ohn ersetzlicher Schade zugefüget werden dürffte/ wenn darunter nicht eine schleunige Aenderung gemacht werden solte. Wie Allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät nun für die Wohlfahrt Ihrer gesamten Landen und getreuen Unterthanen allemahl besondere allerhöchste Vorsorge tragen/ also haben Sie auch vor angeführte erhebliche Umstände in genaue Erwegung gezogen/ mithin in Betracht derselben/ und da die Saltz-Cocturen in Ihrer Grafschafft Marck/ auch deren Debit sich immer weiter ausbreitet/ sich genöthi-

get

get gefunden/ solche Maaß-Reguln und Mittel zu ergreiffen / welche das Wohl und die Erhaltung Ihrer Lande/ auch Unterthanen erfordern/ mithin zu Erreichung dieses Endzwecks einem jeden Souverain und Reichs Stand frey stehen; Und ob zwar solchemnach Sie billig schon jetzt die Ausfuhre derer obbenandten selbst benöthigten Landes-Producten gäntzlich verbiethen solten: So haben Sie jedoch zu fernerer Unterhaltung des guten Vernehmens mit denen Benachbahrten, und um denenselben nicht die Zeit und Gelegenheit zu nehmen/ sondern vielmehr zugeben/ sich damit von andern Orten successive zu versorgen/ vorerst nur Allerhöchst zu einer Ausgangs-Accise oder Impost resolviret und befohlen/ daß solche Ausgangs-Accise von jeder aus der Grafschafft Marck ausserhalb Landes gehenden Einspännigen Karren mit Stein-Kohlen/ worauf 5 Ringel geladen sind - - - - 15 Stüber

Von einer zweyspännigen Karre mit 9 Ringel - 25 Stüber
Von einer dreyspännigen Karre mit 12 Ringel - 35 Stüber
Ein Pferde-Tracht - - - 5 Stüber
Von 1 Malter Asche - - - - 8 Stüber
Von 1 Rthlr. werth an Bleicher Stöcken - - 7½ Stüber
Von einer einspännigen Karre Zimmer Holtz - 10 Stüber
Von einer zweyspännigen Karre Zimmer Holtz - 15 Stüber
Und von einer dreyspännigen Karre Zimmer Holtz - 20 Stüber

erleget/ und von dem 11en nächst bevorstehenden Monaths Decembris von einem Jeden/ welcher dergleichen ausserhalb Landes führet/ es mag Einheimischer oder Ausländer seyn/ abgefordert/ auch ausser dem bisherigen ordentlichen Zoll/ als womit gedachte Ausgangs-Accise keine Gemeinschafft oder Connexion hat/ berechnet/ dahingegen alle aus Ausländischen die Grafschafft Marck nur durchpassirende Stein-Kohlen/ Asche/ Bleicher Stöcke/ Bau Holtz/ wann solches bey den Zoll-Städten gehörig bescheiniget wird/ von dem Ausgangs-Impost oder Accise frey bleibe/ und nur der bisherige Zoll davon entrichtet werden soll.

Solchemnach wird diese Seine Königliche Majestät allerhöchste Willensmeynung hiemit Allen und Jeden bekandt gemacht/ und zugleich hiedurch auf das ernstlichste befohlen/ sowol Fremden als Einheimischen/ welche die obbenandte Sachen aus der Grafschafft Marck auszuführen/ und damit ferner zu commerciiren gedencken/ obgenandten Ausgangs-Impost an denen gewöhnlichen Zoll-Städten/ denen

Zoll-

Zoll-Einnehmern/ als welchen zur Bequemlichkeit der Fuhr-Leute der Empfang hievon mit anvertrauet worden/ nicht allein ohnweigerlich mit zu bezahlen/ sondern auch sich nicht gelüsten zu lassen/ diesen Ausgangs-Impost oder Accise auf ein oder andere Weise zu defraudiren/ und durch andere Schleiff- oder Neben-Wege obgedachte Sachen ausserhalb zu bringen/ wiedrigenfalls diejenige/ so solchergestalt auf der Defraudation betroffen werden möchten/ die Confiscation der Pferde/ Güther und Karren/ auch empfindlicher Leibes Straffe zu gewärtigen haben/ daher sich ein Jeder vor Schaden und Nachtheil zu hüten/ wie denn auch hiedurch alle Officiales Fisci, Richter/ Rentmeister/ Zöllner/ Policey und andere Ausreuter/ auch Unter-Bediente hiemit befehliget werden/ darauf ein wachsames Auge zu haben/ die Contravenienten sofort zu arretiren/ und gehörigen Orts abzuliefern/ damit davon an Uns zu Bestraffung berichtet werden könne/ wogegen die Denuncianten den 4ten Theil der Straffe sich zu erfreuen haben sollen. Signatum Cleve den 15. Novembris 1750.

Königliche Preußische zur Clev- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer/ verordnete Præsident, Director, Vice-Director und Räthe.

B. C. M. v. Bessel. Münz. Schmitz. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld
B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

PATENT

Wegen der Ausgangs Accise, auf die aus der Grafschaft Marck ausserhalb Landes gehende Stein-Kohlen/ Asche/ auch Bleicher-Stöcke und Zimmer-Holtz.

Baumann.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

VD18

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr/ haben sich allerunterthänigst vortragen lassen/ welchergestalt in Dero Grafschafft Marck durch die viele Ausfuhre derer Stein-Kohlen/ die Stein-Kohlen-Gruben sehr d durch die häuffige Ausführung des so benöthigten gleichen der Asche und Bleicher-Stöcke/ die Holuiniret worden/ daß es denen importanten einn und Bleichen/ ja sämtlichen Einwohnern gedachselbst an dem nöthigen Bau-Holtz und Brand/ enen Fabriquen und Bleichen erforderlichen Zube- damit verknüpffte Handel/ und die Nahrung deAbnahme kommen/ wo nicht gröstentheils aufen/ vornemlich aber denen Nachkommen ein gantz hade zugefüget werden dürffte/ wenn darunter Aenderung gemacht werden solte. Wie Allerne Königliche Majestät nun für die Wohlfahrt en und getreuen Unterthanen allemahl besondere e tragen/ also haben Sie auch vor angeführte in genaue Erwegung gezogen/ mithin in Bed da die Saltz-Cocturen in Ihrer Grafschafft Debit sich immer weiter ausbreitet/ sich genöthi-

get